



**HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HS Ludwigsburg | Postfach 0489 | 71604 Ludwigsburg

Prof. Dr. Lars Zipfel

Ludwigsburg, 12.08.2026
Mail: zipfel@hs-ludwigsburg.de
[Institut für Unternehmenssteuern und
Unternehmensnachfolge \(IfUU\)](#)
www.ifuu.eu

Beitrag

Erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmensvermögen erneut auf dem Prüfstand des BVerfG: Argumente für eine Begünstigung

von

Prof. Dr. Lars Zipfel

**Institut für Unternehmensbesteuerung und
Unternehmensnachfolge (IfUU)**

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
Ludwigsburg

Reuteallee 36 | 71634 Ludwigsburg

Vorab-Version

eines im September in der ZEV 2026 erscheinenden Artikels

Prof. Dr. Lars Zipfel

[Institut für Unternehmenssteuern und Unternehmensnachfolge \(IfUU\)](#)

HS Ludwigsburg | Reuteallee 36, 71634 Ludwigsburg | www.hs-ludwigsburg.de | www.ifuu.eu

Vorwort

Eine erneute Reform des geltenden Erbschaftsteuerrechts, zu dessen verfassungsrechtlicher Beurteilung das BVerfG am 12. und 13. Oktober 2026 verhandeln wird, ist auch eines der in der Politik aktuell kontrovers diskutierten Themen. So hat u.a. die SPD als Koalitionspartner der derzeitigen Bundesregierung Anfang des Jahres ein Papier vorgelegt, nach dem hauptsächlich die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Unternehmensübergaben abgeschafft werden sollen. Dieser Beitrag will die Aufmerksamkeit auf die Folgen eines vollständigen Wegfalls der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen in den §§ 13a, 13b, 13c und 28a ErbStG legen, der teilweise in der politischen, aber auch der wissenschaftlichen Diskussion gefordert wird. Dabei wird sowohl auf Aussagen des BVerfG in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2014 als auch auf Überlegungen eingegangen, die derzeit in der öffentlichen und politischen Diskussion weniger vorkommen. Es geht vor allem um die möglichen weiteren Folgen einer Streichung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Unternehmensvermögen. Zudem soll der Frage nachgegangen werden, ob sich dadurch die Steuereinnahmen insgesamt wirklich erhöhen lassen.

I. Einführung

Das Thema „Erbschaftsteuerreform“ eignet sich hervorragend für Gerechtigkeitsdiskussionen in der politischen Arena, wie z.B. TV-Talkshows. Die Argumentation, alle Vermögensarten gleich zu besteuern und damit erbschaftsteuerliche Begünstigungen für Unternehmensübertragungen abzuschaffen, mag auf den ersten Blick einleuchten. Aber Entscheidungen aufgrund des ersten Blicks zu treffen, muss nicht unbedingt richtig sein. Es lohnt sich immer ein zweiter Blick und eine Analyse der weiteren Folgen einer solchen Abschaffung. Erst dann ergibt sich eine wirkliche Entscheidungsgrundlage. Fraglich ist auch, ob es um das absolute Gerechtigkeitsempfinden geht oder ob es neben der Verteilungsgerechtigkeit auch andere Parameter gibt, die zu bedenken sind, wie z.B. den Wohlstand der Bürger, der ggf. nicht gefährdet werden soll. Denn was bringt eine auf den ersten Blick „gerechtere“ Erbschaftsteuer, wenn sie für viele Bürger und den Staat zu Wohlstandsverlusten führt?

II. Analyse von Unternehmensübertragungen

Analysiert man eine Unternehmensübergabe, d.h. zumeist die Übertragung von Anteilen an Kapital- und Personengesellschaften, so lassen sich grds. zwei verschiedene Beteiligengruppen identifizieren. Auf den ersten Blick sind die unmittelbar Beteiligten zu nennen, die sog. **Shareholder** (Übergeber und Übernehmer der Unternehmensanteile). Auf den zweiten Blick gibt es jedoch noch weitere, mittelbar Betroffene, die sog. **Stakeholder**. Dazu zählen die Arbeitnehmer, die Lieferanten und die Wettbewerber des Unternehmens und nicht zuletzt der Staat, der an Steuereinnahmen und an Einnahmen für die Sozialversicherungen interessiert ist. Die Stakeholder sind zwar nicht unmittelbar am Vermögenstransfer beteiligt, tragen aber ebenfalls die Folgen, die durch die Anteilsübertragung ausgelöst werden. Dabei gilt, dass mit jedem sicheren Arbeitsplatz auch berechenbare Einnahmen für den Staat erzielt werden.

Diese Unterscheidung vollzieht im Ergebnis auch das BVerfG in seinem Urteil vom 17.12.2014¹, in dem es klarstellt, dass Adressat der Begünstigung nicht der unmittelbar beteiligte und die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen empfangende Shareholder als Erwerber des Unternehmensvermögens ist, sondern das Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze.

So heißt es in Rn. 172 des BVerfG-Urteils:

„Die steuerliche Privilegierung unternehmerischen Vermögens ist nicht gerechtfertigt, weil der einzelne Erwerber verschont werden soll. ... Der die Ungleichbehandlung rechtfertigende Gemeinwohlgrund liegt vielmehr allein im Schutz der übertragenen Unternehmen und der damit verbundenen Arbeitsplätze.“

Damit das Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze (Stakeholder) nicht gefährdet werden, muss allerdings dem Erwerber die Begünstigung gewährt werden. Der erwerbende Shareholder ist damit „nur“ Mittel zum Zweck. Dennoch erhält er durch die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen auch einen persönlichen Vorteil gegenüber Erwerbern anderer Vermögensarten. Man könnte das einen „**Kollateral-Vorteil**“ nennen.

Als problematisch sah das BVerfG seinerzeit allerdings die steuerlichen Begünstigungen sehr großer Vermögen an.² Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber in der Erbschaftsteuerreform 2016 für diese Unternehmen Sonderregelungen wie den bis auf 0 %

¹ BVerfG v. 17.12.2014 – 1 BvL 21/12, ZEV 2015, 19.

² Im Folgenden als „Größtvermögen“ bezeichnet.

abschmelzenden Verschonungsabschlag in § 13c ErbStG sowie die Verschonungsbedarfsprüfung in § 28a ErbStG geschaffen. Die Verschonungsbedarfsprüfung, die als Steuererlass ausgestaltet wurde, soll zudem sicherstellen, dass nur derjenige die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen erhält, der aufgrund des Fehlens von anderem Vermögen nicht in der Lage ist, die ohne Begünstigungen auf das Unternehmensvermögen festgesetzte Erbschaftsteuer zu zahlen. Nur insoweit soll die Erbschaftsteuer erlassen werden können, wie Rn. 171 des BVerfG-Urteils vom 17.12.2014 zeigt:

„Das Maß der Ungleichbehandlung ist umso größer, je umfangreicher der steuerbefreite Erwerb ist. Da die §§ 13a und 13b ErbStG keine Obergrenze in Bezug auf das begünstigungsfähige Vermögen vorsehen, können bei Einhaltung der Verschonungsbedingungen auch Betriebe mit Unternehmenswerten von mehreren Hundertmillionen oder auch mehreren Milliarden EUR erbschaft- und schenkungsteuerfrei übertragen werden. Es ist freilich nicht auszuschließen, dass auch sehr große Unternehmen durch eine dann entsprechend hohe Erbschaft- oder Schenkungsteuerlast der Erwerber in finanzielle Schwierigkeiten geraten und an Investitionskraft verlieren könnten, Arbeitsplätze abbauen, verkauft oder sogar aufgelöst werden müssten. Die damit verbundenen gemeinwohlschädlichen Lasten wären dann entsprechend größer. Diese Risiken können im Ergebnis auch die Steuerverschonung sehr großer Unternehmen rechtfertigen, erfordern dann aber mit Rücksicht auf den Grundsatz der Lastengleichheit besondere Vorkehrungen zur Erreichung der mit der Befreiung verfolgten Ziele.“

III. Erster Blick: Die Erbschaftsteuer ist ungerecht

Auf den ersten Blick betrifft die Erbschaftsteuer unmittelbar die Beteiligten des Vermögenstransfers. Die Übergabe von Vermögen löst in Deutschland nach dem ErbStG in vielen Fällen Erbschaftsteuer aus, soweit dessen Wert die erbschaftsteuerlichen Freibeträge übersteigt. Daher erscheint es auch ungerecht, wenn auf eine Übertragung von Unternehmensanteilen aufgrund von Begünstigungen keine oder nur eine geringe Erbschaftsteuer erhoben wird, während auf die Übertragung anderer Vermögensarten, wie z.B. Geldvermögen, regelmäßig Erbschaftsteuer zu zahlen ist.

Beispiel: Warum soll der Neffe auf eine Geld-Erbschaft von seiner Tante i.H.v. 120.000 EUR Erbschaftsteuer i.H.v. 20.000 EUR zahlen, während ein Erbe von Unternehmensanteilen im Wert von 100 Mio. EUR keine Erbschaftsteuer zahlen muss?

IV. Zweiter Blick: Mittelbare Folgen eines Wegfalls der Unternehmensbegünstigungen

1. Auswirkungen einer höheren Erbschaftsteuer auf die Stakeholder

Doch der erste Blick liefert nicht immer die richtigen Erkenntnisse. Er beschränkt sich auch nur auf die Shareholder und lässt die Stakeholder unberücksichtigt. Es lohnt sich daher, einen zweiten Blick auf den Sachverhalt zu werfen, um die weiteren durch die Erbschaftsteuererhebung ausgelösten Folgen zu analysieren. Diese könnten auch die mittelbar Betroffenen (Stakeholder) zu tragen haben, d.h. vor allem die im Unternehmen tätigen Beschäftigten. Deren Interesse liegt bei Unternehmensübertragungen in der Sicherheit ihrer Arbeitsplätze und damit ihrer finanziellen Existenzgrundlage. So würden es wahrscheinlich wenige Beschäftigte verstehen, wenn eine zu hohe Erbschaftsteuerbelastung einer Unternehmensübertragung ihre Arbeitsplätze gefährdet. Denn im Grunde ändert sich bei der Unternehmensnachfolge für das Unternehmen selbst kaum etwas, außer dass nach der Anteilsübertragung andere Personen Gesellschafter des Unternehmens sind als davor.

Zwar ist die durch die Übertragung ausgelöste Erbschaftsteuer eine private Steuer des Übernehmers, die zunächst keinen Einfluss auf das Unternehmen haben dürfte. Gleichwohl können sich erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen und dessen Stakeholder ergeben. Die Erbschaftsteuer löst unstreitig einen Liquidationsabfluss beim erwerbenden Shareholder aus. Die Mittel muss der Übernehmer regelmäßig aus dem Unternehmen entnehmen. Da Liquidität bekanntlich nur einmal verwendet werden kann, steht diese nicht mehr für andere Dinge zur Verfügung, wie z.B. für geplante Investitionen. Dieser Liquiditätsabfluss aus dem Unternehmen zur Finanzierung der privaten Erbschaftsteuer des Shareholders kann damit auch negative Auswirkungen auf das Unternehmen und die damit verbundenen Arbeitsplätze auslösen, die von geringeren Gehältern bis zu Arbeitsplatzverlusten reichen können.

Diese Wirkungskette: Erbschaftsteuer – Liquidationsabfluss – geringere oder keine Investitionen – weniger Arbeitsplätze wird sowohl in der politischen als auch in der wirtschaftswissenschaftlichen Diskussion kontrovers diskutiert.³ Es gibt die einen, die diesen Zusammenhang ablehnen, während andere diesen Zusammenhang bejahen. Auch

³ Vgl. u.a. Jahresgutachten des Sachverständigenrats 2025/2026, abrufbar unter <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2025-pressemitteilung/kapitel-5.html> mwN (zuletzt abger. am 04.08.2026).

der Gesetzgeber bejaht bisher diesen Zusammenhang, wie die Begründung zum Regierungsentwurf des Erbschaftsteuer-Anpassungsgesetzes von 2015⁴ zeigt:

„Die Sicherung der vorhandenen Beschäftigung in den übergehenden Betrieben und die Bewahrung der ausgewogenen deutschen Unternehmenslandschaft machen es erforderlich, die Unternehmensnachfolge bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden in den vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1 BvL21/12 – aufgezeigten Grenzen weiterhin zu erleichtern.“

Welche Meinung richtig ist, wird sich nie vollständig beweisen lassen, weil zum einen unternehmerischer Erfolg oder Misserfolg von sehr vielen Faktoren abhängt, so dass sich der Erbschaftsteuer-Effekt kaum isolieren lässt. Zum anderen liegen zwischen dem Erbschaftsteuer-bedingten Liquiditätsabfluss und bestimmten wirtschaftlichen Folgen oft längere Zeiträume, so dass der Zusammenhang bestimmter Maßnahmen mit der Erbschaftsteuerbelastung schon aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens auch dann angezweifelt werden kann, selbst wenn die Erbschaftsteuer für die Maßnahme tatsächlich ursächlich ist.

Die Gegner dieser These argumentieren häufig, es brauche die erbschaftsteuerlichen Unternehmensbegünstigungen nicht, da es kein Unternehmen gäbe, das an der Erbschaftsteuerbelastung untergegangen sei.⁵ Doch dieses Argument lässt sich entkräften. Denn auch dieser Beweis lässt sich schwer führen, weil es eben seit langem erbschaftsteuerliche Unternehmensbegünstigungen gibt, die zu einer moderaten Erbschaftsteuerbelastung führten, die von den Unternehmen auch wirtschaftlich getragen werden konnte. Dass es nachweislich keine durch die festgesetzte Erbschaftsteuer ausgelösten Insolvenzfälle gibt, beweist nicht, dass es der Begünstigung nicht bedarf. Zur Ablehnung der These müsste stattdessen eine Situation ohne erbschaftsteuerliche Begünstigungen des Unternehmensvermögens zugrunde gelegt werden. Eine solche Situation hat es allerdings in den letzten Jahrzehnten nicht gegeben.

Zur Illustration des Zusammenhangs zwischen einer begünstigungslosen Erbschaftsteuer und den Arbeitsplätzen soll folgendes Beispiel dienen:

⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BT-Drucksache 18/5923, S. 1.

⁵ Vgl. u.a. DIW in DIW-Wochenbericht 4/2026, abrufbar unter <https://www.diw.de> (zuletzt abger. am 04.08.2026).

Beispiel:

Eine GmbH macht einen durchschnittlichen Jahresgewinn von 10 Mio. EUR. Nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren ergibt sich daraus ein Unternehmenswert von ungefähr 96,3 Mio. EUR ($13,75 \times 70 \% \times 10 \text{ Mio. EUR}$). Bei einem unterstellten Erbschaftsteuersatz von 30 % würde somit ohne Begünstigungen eine Erbschaftsteuer von 28,9 Mio. EUR ausgelöst. Obwohl es sich bei der Erbschaftsteuer um eine private persönliche Steuer des Unternehmensnachfolgers handelt, müssen regelmäßig bei Familienunternehmen die Mittel mangels anderweitiger Liquidität von diesem verdient werden oder wurden in der Vergangenheit von diesem verdient. Damit der Anteilseigner diese Erbschaftsteuer aus dem Privatvermögen bezahlen kann, muss die GmbH einen Gewinn vor Steuern von ca. 55,9 Mio. EUR erwirtschaften, denn auf die 55,9 Mio. EUR fallen zunächst auf Ebene der GmbH ca. 30 % Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer/Solidaritätszuschlag an. Der verbleibende Gewinn unterliegt bei einer Ausschüttung an den Anteilseigner einer weiteren Einkommensteuerbelastung von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag. Eine Belastung von 55,9 Mio. EUR bei einem Jahresgewinn von 10 Mio. EUR führt mit großer Wahrscheinlichkeit zu negativen Folgen für die Investitionen und damit auch der Sicherheit der Arbeitsplätze des Unternehmens.

Auch das BVerfG sah die Beweisbarkeit dieses Zusammenhangs in seinem Urteil aus dem Jahr 2014 nicht als Voraussetzung für die Gewährung der Unternehmensbegünstigungen an; es reiche vielmehr aus, dass der Gesetzgeber diesen Zusammenhang seiner Überlegung zugrunde gelegt habe, da man diese Wirkungen nur sehr schwer beweisen könne. Für die Rechtfertigung der Begünstigung reiche es für den Gesetzgeber aus, dass die Wirkungszusammenhänge plausibel sind. So heißt es in Rn. 144 des BVerfG-Urteils vom 17.12.2014:

„Im Hinblick auf diese gesetzgeberische Einschätzungsprärogative ist es ausreichend, dass der Gesetzgeber eine ernsthafte Gefahr von Liquiditätsproblemen bei der Besteuerung des unentgeltlichen Übergangs von Unternehmen vertretbar und plausibel diagnostiziert hat. Es bedarf insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht keines empirischen Nachweises, dass von der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht nur in Ausnahmefällen Schwierigkeiten für die Fortführung von Unternehmen bis hin zur Bedrohung ihrer Existenz und des Verlusts von Arbeitsplätzen ausgeht. Es erscheint ohnehin fraglich, wie exakt die Wirkungen eines Liquiditätsentzugs durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer in einem Unternehmen „gemessen“ werden können. Die Insolvenz eines Unternehmens wird immer mehrere Ursachen haben, von denen eine die Belastung durch die Erbschaftsteuer sein kann. Noch weniger lassen sich die Folgen einer steuerlichen Belastung für den künftigen Fortbestand eines Unternehmens vorhersehen.“

Selbst Vergleiche und Studien aus anderen Ländern, die diese These ablehnen, lassen sich kaum auf deutsche Verhältnisse übertragen. Das würde voraussetzen, dass die Unternehmensstruktur des Landes, in dem die Studie durchgeführt wurde, mit der der deutschen Familienunternehmen vergleichbar wäre.

2. Höhere Erbschaftsteuer als Wettbewerbsnachteil von Familienunternehmen

Die Erbschaftsteuer stellt auch einen Wettbewerbsnachteil für betroffene Familienunternehmen dar. Dies gilt insbesondere, wenn diese Unternehmen mit börsennotierten Unternehmen oder ausländischen Unternehmen in Konkurrenz stehen. Diese Unternehmen können ihre wirtschaftlichen Ziele ohne den erbschaftsteuerlich bedingten Liquidationsabfluss erzielen, während von der Erbschaftsteuer belastete deutsche Familienunternehmen ihre ggf. geplanten Investitionen verschieben müssen und dadurch Wettbewerbsnachteile erleiden können.

3. Auswirkungen auf Lieferanten und weitere Beteiligte

Muss ein Unternehmen aufgrund des durch die Erbschaftsteuer ausgelösten Liquiditätsentzugs Einsparungen bei seinen eigenen Investitionen vornehmen, trifft dies ggf. auch die eigenen Arbeitnehmer, selbst wenn es im besten Fall nur zu geringeren Gehaltsanpassungen kommt. Dies trifft dann auch deren Konsumverhalten (z.B. weniger Restaurantbesuche), das sich wiederum bei anderen Unternehmen negativ bemerkbar machen wird. Gleiches gilt für Lieferanten, bei denen je nach Marktmacht des einkaufenden Unternehmens ebenfalls Einsparungen vorgenommen werden, die dann wiederum auf die Beschäftigten der Lieferanten und deren Konsumverhalten zu negativen Konsequenzen führen können.

4. Unberechenbarkeit des Anfalls der Erbschaftsteuer

Anders als bei Veräußerungen, die Ertragsteuer auslösen, sind unentgeltliche Übertragungen in zeitlicher Hinsicht nicht in jedem Fall planbar. Dies gilt insbesondere für Erbfälle, die zu erheblichen negativen Folgen für Unternehmen und deren Arbeitsplätze führen können, wenn sie in einem für das Unternehmen ungeeigneten Zeitpunkt stattfinden. Hier kann zwar das Unternehmen finanzielle Vorsorge treffen. Doch die dafür zurückgelegten Mittel stehen wiederum nicht für Investitionen zur Verfügung.

5. Auswirkungen auf das Steueraufkommen

Es stellt sich außerdem die Frage: Schafft ein höheres Erbschaftsteueraufkommen wirklich mehr finanzielle Mittel für den Staat oder ist der Staat durch eine höhere Erbschaftsteuer nicht am Ende sogar der Verlierer?

Vielfach wird für die Erhöhung der Erbschaftsteuer auch das Argument angeführt, dass dadurch deren Aufkommen steigt und damit dem Staat mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Diese könnten dann an Bürger ohne solche Erbschaften verteilt werden, wodurch insgesamt die Chancengerechtigkeit unter den Bürgern erhöht würde.⁶ Auch dieses Argument leuchtet auf den ersten Blick ein. Doch auch hier müssen die weiteren, durch die Erbschaftsteuer ggf. ausgelösten Folgen in die Betrachtung mit einbezogen werden.

Möglicherweise werden durch eine Anhebung der Erbschaftsteuer vor allem auf Unternehmensübertragungen die Staatseinnahmen sogar insgesamt reduziert, denn man muss auch hier die Wirkungen eines ggf. durch die Erbschaftsteuerbelastung verbundenen Abbaus von Arbeitsplätzen berücksichtigen. Sowohl die Lohnsteuer als auch die Sozialabgaben bemessen sich am Arbeitseinkommen. Steigen Löhne oder werden zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen, erhöhen sich auch die Staatseinnahmen. Umgekehrt führen Arbeitsplatzabbau oder sinkende bzw. nicht so stark steigende Löhne zu geringeren Einnahmen bei der Lohnsteuer und den Sozialversicherungsträgern. Sollte es aufgrund der Erbschaftsteuer zum Abbau von Arbeitsplätzen kommen, würde der Staat sogar zum doppelten Verlierer: Zum einen sinken nicht nur die Einnahmen in Form der Lohnsteuer und der Beiträge in die Sozialversicherung, wenn Arbeitsplätze nicht mehr vorhanden sind oder schlechter bezahlt werden; gleichzeitig steigen auf der anderen Seite die Ausgaben der Sozialversicherungen, z.B. für Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Umschulungen usw. Anders als Unternehmen kann der Staat auf sinkende Einnahmen nicht mit einer Reduzierung der Anzahl der Sozialleistungsempfänger reagieren. Solche Effekte müssen bei einer Prognose von Mehreinnahmen bei der Erbschaftsteuer berücksichtigt werden, die durch den Wegfall der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen entstehen könnten. Allerdings sind auch diese Effekte nur schwer zu quantifizieren.

⁶ Vgl. u.a. DIW-Wochenbericht 4/2026 (Fn. 4).

6. Vergleich mit Umstrukturierungen

Zudem liegen die Probleme bei der Unternehmensnachfolge ähnlich wie bei Umstrukturierungen. Lösen Umstrukturierungen (z.B. Formwechsel von Personen- in Kapitalgesellschaften) Ertragsteuern (z.B. Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbesteuer) aus, weil stille Reserven aufzulösen sind, verhindert das möglicherweise betriebswirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, was letztlich zu Arbeitsplatzverlusten führen kann. Durch eine Umstrukturierung entsteht keine freie Liquidität, mit der die Steuer auf die dadurch realisierten stillen Reserven gezahlt werden könnte. Ist diese Liquidität nicht vorhanden, wird ggf. auf die betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierung verzichtet. Diese Überlegung stellt letztlich auch die Begründung für die im Ertragsteuerrecht gewährte Möglichkeit der Buchwertübertragung in § 6 Abs. 3 und 5 EStG, in § 16 Abs. 3 S. 2 EStG sowie im UmwStG dar. Durch die Buchwertübertragung wird die Auflösung der stillen Reserven und damit die Steuerentstehung und der Liquiditätsabfluss verhindert, so dass betriebswirtschaftlich sinnvolle Umstrukturierungen durchgeführt werden können.

Gleiches gilt im Ergebnis auch für Schenkungen und Erbfälle. Auch hier wird durch den Vorgang schon von der Natur der Sache her keine Liquidität freigesetzt, mit der die anfallende Erbschaftsteuer gezahlt werden könnte. Somit stellen die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen eine Parallele bzw. eine Erweiterung der steuerneutralen Umstrukturierungsmöglichkeiten des Ertragsteuerrechts im Erbschaftsteuerrecht dar.

Dabei wären die Auswirkungen bei der Erbschaftsteuer sogar noch gravierender als bei der Ertragsteuer. Denn auf eine Umstrukturierung, die Ertragsteuern auslösen würde, könnte man ggf. verzichten, weshalb es in der Gestaltungsfreiheit des Unternehmens liegt, eine Umstrukturierung vorzunehmen oder nicht. Diese Entscheidungsfreiheit ist bei der Erbschaftsteuer nicht gegeben. Da der Tod nicht verhandelbar ist, würde eine Erbschaftsteuer auf jeden Fall irgendwann anfallen und könnte je nach deren Höhe das Unternehmen in seiner Existenz gefährden.

7. „Neues“ altes Problem der Doppelbesteuerung mit Erbschaft- und Einkommensteuer

Eine begünstigungslose Besteuerung von Unternehmensübertragungen in der Erbschaftsteuer würde zudem weitere steuerliche Probleme auslösen. Die Erbschaftsteuer erfasst in ihrer Bemessungsgrundlage den aus dem Unternehmenswert abgeleiteten Anteilswert und damit neben den Anschaffungskosten der Anteile auch die darin enthaltenen stillen Reserven. Die Einkommensteuer würde dagegen bei einer Veräußerung „nur“ die dabei realisierten stillen Reserven besteuern. Zwar können bei der Ertragsteuer teilweise Begünstigungen im Fall der Veräußerung zur Anwendung kommen, wie z.B. das Teileinkünfteverfahren bei Kapitalgesellschaftsanteilen oder ggf. der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG bei Personengesellschaftsanteilen.

Durch eine begünstigungslose Erbschaftsteuer würde künftig das Problem der Doppelbesteuerung aus der Besteuerung von Erbschaftsteuer einerseits und Einkommensteuer andererseits eine völlig neue Dimension erhalten und weitere Folgeprobleme aufwerfen, besonders in den Fällen, in denen nach dem Erbfall/Schenkung eine Veräußerung vorgenommen werden muss, um z.B. die Erbschaftsteuer zu finanzieren. Hier würde in kurzer Zeit zweimal Steuer erhoben, die sich auf die wirtschaftliche Situation der betroffenen Unternehmen und deren Stakeholder noch negativer auswirken würde. Zwar wird diese Doppelbesteuerung in § 35b EStG teilweise abgemildert. Doch diese Regelung findet nur für Einzelfälle Anwendung. So sind z.B. Schenkungen vom Anwendungsbereich der Regelung vollständig ausgenommen.

Zwar gab es dieses Problem auch vor der Erbschaftsteuerreform 2008 und die Unternehmen konnten damit umgehen. Aber damals entsprachen die der Erbschaftsteuer zugrunde gelegten Unternehmenswerte (Wertermittlung nach Steuerbilanzwerten bei Personengesellschaftsanteilen und Anteilswerte nach dem sog. Stuttgarter Verfahren bei Kapitalgesellschaftsanteilen) nicht den Verkehrswerten, so dass nur eine moderate, nicht existenzgefährdende Erbschaftsteuer zu zahlen war.

8. Unternehmenswerte

Bei der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage werden häufig Unternehmenswerte nach dem Ertragswertverfahren zugrunde gelegt, die sich i.d.R. aus zukünftig zu erzielenden Gewinnen, d.h. den Zukunftserwartungen, berechnen. In zahlreichen Fällen stehen jedoch die aktuell im Unternehmen oder bei den Gesellschaftern zur Verfügung stehenden liquiden Mittel in keinem Zusammenhang zum Unternehmenswert, der für die Festsetzung der Erbschaftsteuer als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird. Besonders eklatant ist dieser Effekt bei Start-Up-Unternehmen, deren Unternehmenswert oft in keinem Verhältnis zu den aktuellen Umsatz- und Gewinnzahlen steht, sondern sich aus erheblichen Zukunftserwartungen bildet. Damit wäre für diese Unternehmen der Erbschaftsteuerbedingte Liquiditätsabfluss noch gravierender, weil die Unternehmenswerte oft die derzeit vorhandenen liquiden Mittel um ein Vielfaches übersteigen. Dies könnte dazu führen, dass Start-Ups nicht mehr in Deutschland gegründet werden. Doch gerade diese Unternehmen werden für die Transformation der Wirtschaft und damit den künftigen Wohlstand Deutschlands benötigt.

In den Fällen, in denen sich der Unternehmenswert aus sehr hohen und dynamisch wachsenden zukünftig erwartbaren Erträgen ergibt, zeigt sich die Diskrepanz zu den gegenwärtigen Finanzkennzahlen in einem extrem hohen Firmenwert. Dadurch kommt es zu einer weiteren Problematik. Der Firmenwert als größter Teil des Unternehmenswerts geht in die erbschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage ein. Damit unterliegt etwas der Erbschaftsteuer, das ertragsteuerlich nicht konsumierbar ist. Denn ein Firmenwert ist nach Ansicht des BFH untrennbar mit dem Betrieb verbunden und kann daher nicht in das Privatvermögen entnommen werden.⁷

9. „Großvermögende“

Vielfach wird auch das politisch legitime Argument angebracht, dass eine höhere Erbschaftsteuer zur Umverteilung und zur Verhinderung der Entstehung großer Vermögen⁸ bei einzelnen Personen oder Familien dienen soll. Daraus resultiert die Idee, diesen „Super-

⁷ BFH v. 26.11.2009 – III R 40/07, BStBl. II 2010, 609, DStR 2010, 371 Rn. 14.

⁸ Hier wird gerne Art. 123 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Bayern zitiert: „Die Erbschaftssteuer dient auch dem Zwecke, die Ansammlung von Riesenvermögen in den Händen einzelner zu verhindern.“

Reichen“ ihr Vermögen durch höhere Steuern zu entziehen und es ggf. jungen Leuten bedingungslos zu geben.⁹ Auch diese auf den ersten Blick charmante Idee verkennt wieder dadurch ausgelöste Folgen. Denn es ist fraglich, wie sich eine große Umverteilung von Vermögen von sehr wenigen Personen auf sehr viele Personen auf die Volkswirtschaft und damit auf die Stakeholder (z.B. Mitarbeitende, Staat) auswirkt. Die Bildung von größeren Vermögen könnte sich auch volkswirtschaftlich positiv auswirken. Es lässt sich sogar die gegenteilige These vertreten, dass solche Personen für die Stabilität einer Wirtschaft von großer Bedeutung sind. Verfügen einzelne Personen über sehr große Vermögen, die zumeist aus Unternehmensanteilen bestehen, und daraus folgend über sehr hohe jährliche Erträge, die sie allein aufgrund der Höhe nicht mehr für ihren eigenen Konsum verwenden können, sind sie „gezwungen“ diese Mittel zu investieren, was wiederum zum Erhalt bzw. zum Aufbau von Arbeitsplätzen dienen kann. Sie stellen damit entscheidende „Anker-Investoren“ für die jeweiligen Unternehmen und damit für deren Arbeitsplätze dar.

Dem könnte man zwar entgegenhalten, dass die Investitionen dieser „Anker-Investoren“ auch im Ausland getätigt werden können und damit nicht unmittelbar deutschen Arbeitsplätzen zugutekommen müssen; aber zumindest in der Vergangenheit haben diese Personen mit ihren Investitionen vielen deutschen Arbeitnehmern eine wirtschaftliche Grundlage vermittelt. Dabei haben auch Auslandsinvestitionen stattgefunden, die aber ebenfalls für den Erhalt der deutschen Arbeitsplätze entscheidend waren und diese damit mittelbar gesichert haben.

Würde man diesen „Anker-Investoren“ Liquidität, z.B. durch eine höhere Erbschaftsteuer, entziehen und stattdessen diese so generierten Staatseinnahmen auf viele Personen verteilen, könnte diese wichtige Rolle wegfallen, was wiederum erhebliche negative Konsequenzen auf die deutsche Wirtschaft haben könnte. Zwar hätten dann viele Personen durch die Umverteilung neue finanzielle Mittel. Doch es ist sehr wahrscheinlich, dass diese Mittel in vielen Fällen nicht investiert, sondern konsumiert würden. Zwar wird auch durch Konsum die Wirtschaft stimuliert; doch dies könnte zum einen nur ein „Strohfeuer“ für die Konjunktur auslösen und zum anderen auch häufig ausländischen Unternehmen und damit deren Arbeitsplätzen zugutekommen. Bei einer solchen Umverteilung sollte daher darauf geachtet werden, dass die Umverteilung nicht in Konsum, sondern in Investitionen fließt.

⁹ So u.a. das Konzept der Jusos, abrufbar unter <https://jusos.de/wp-content/uploads/2026/01/Argumentationshilfe-Erbschaftssteuer.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.08.2026).

Ansonsten könnte dies zwar kurzfristig zu mehr, aber langfristig zu weniger Wohlstand für die Bürger führen.

Vielleicht muss man es aus wirtschaftlichen Gründen, vor allem im Hinblick auf gut bezahlte Arbeitsplätze, akzeptieren, dass es bestimmte wirtschaftliche Ungleichheiten bzgl. der Vermögensverhältnisse, d.h. auch Personen mit hohem Vermögen, gibt, wenn diese gleichzeitig als „Anker-Investoren“ dafür sorgen, dass viele Arbeitsplätze in Deutschland gesichert werden.

10. „Problem“ der Größtvermögen

Das Bundesverfassungsgericht sah in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2014 auch die Begünstigung von sehr hohen Unternehmensvermögen, die einen Milliardenbetrag ausmachen können, als problematisch an. Man kann jedoch die sehr großen und wertvollen Familienunternehmen als „Lokomotive“ der deutschen Wirtschaft ansehen. Diese Unternehmen sind volkswirtschaftlich besonders schützenswert, weil sie die Grundlage der wirtschaftlichen Stärke Deutschlands bilden. Ohne Lokomotive bewegt sich kein Zug. Diesen Vergleich kann man auch auf die Wirtschaft übertragen. Darauf beruht auch die Annahme, dass solche wertvollen Großunternehmen für die Existenz vieler kleinerer Unternehmen entscheidend sind. Ohne diese Großunternehmen gäbe es viele kleinere Unternehmen nicht. Dieser Zusammenhang ist auch dort ersichtlich, wo es diese wertvollen Großunternehmen nicht oder nicht mehr gibt. Die Regionen ohne solche „Lokomotiven“ entwickeln sich wirtschaftlich viel langsamer als Regionen mit solchen Großunternehmen. Würde man demzufolge Erben dieser Unternehmen aus der Begünstigung ausnehmen, würde man nicht nur diese Unternehmen schwächen, sondern auch die kleineren Unternehmen, die man fördern möchte.

11. „Ultimativer“ Wegzug aufgrund drohender Doppelbesteuerung

Die drohende Doppelbelastung aus begünstigungsloser Anteilsübertragung bei der Erbschaftsteuer und teilweise begünstigter bzw. unbegünstigter Ertragsteuer im Fall einer Veräußerung könnte auch bei vielen solcher „Anker-Investoren“ die Überlegung auslösen, Deutschland zu verlassen. Fehlen nach der Festsetzung einer erheblichen Erbschaftsteuerbelastung liquide Mittel für Investitionen, kann sich das ggf. in einem

sinkenden Unternehmenswert bemerkbar machen. Fließen gleichzeitig weitere finanzielle Mittel durch Veräußerung von Anteilen zur Finanzierung der Erbschaftsteuer ab, verschärft sich das Problem noch weiter. Führt dies dazu, dass Unternehmen in wirtschaftliche Schieflage geraten, steigt das Risiko, dass das Vermögen der Familie in einem worst case vollständig verloren geht. Bevor es dazu kommt, werden die betroffenen Familien eine Risikoanalyse durchführen, ob es nicht besser wäre, das Unternehmen zu verkaufen, anschließend Deutschland zu verlassen und ggf. die freiwerdende Liquidität in anderen Bereichen breiter zu investieren. Zwar fällt auch bei dieser Überlegung Einkommensteuer auf den Veräußerungsgewinn an, allerdings nur einmal. Nach einem anschließenden Wegzug der gesamten Familie würde die zweite Steuerbelastung, d.h. deutsche Erbschaftsteuer, vollständig vermieden. Zudem ist zu erwarten, dass die durch den Verkauf freiwerdenden finanziellen Mittel nicht unbedingt in Deutschland investiert und damit deutsche Arbeitsplätze gesichert werden. Auch die für diese Fälle in der politischen Diskussion angeführte Wegzugbesteuerung in § 6 AStG verhindert diese Vorgehensweise nicht, da durch die Veräußerung der Unternehmensanteile die stillen Reserven bereits realisiert und versteuert sind, und damit § 6 AStG beim Wegzug nicht mehr anwendbar ist. Unproblematisch für die deutschen Arbeitsplätze wäre es zwar, wenn der Erwerber das Unternehmen unverändert weiterführt. Doch dies ist nicht allen Fällen gewährleistet. Häufig wird der meist hohe Kaufpreis vom Erwerber mit Darlehen finanziert. Dadurch resultiert meist ein hoher Schuldendienst des Erwerbers, für den die bisherigen Gewinne des erworbenen Unternehmens oft nicht ausreichen. Müssen aus diesem Grund Effizienzmaßnahmen vorgenommen werden, gehen diese oft mit einem Arbeitsplatzabbau einher, was wiederum negative Effekte für die Stakeholder (Staat und Mitarbeitende) nach sich ziehen kann.

12. Falscher Zeitpunkt für eine Reform

Selbst, wenn man alle hier genannten Thesen außer Acht lassen würde, wäre das Timing für eine die Belastung der Unternehmenserben erhöhende Reform nicht optimal, denn die deutsche Wirtschaft steht derzeit vor riesigen Herausforderungen. Zu nennen sind z.B. die hohen Energiepreise, die möglicherweise erheblichen Änderungen durch den Einsatz der Künstlichen Intelligenz, deren Folgen für den Arbeitsmarkt heute nicht ansatzweise absehbar sind sowie die Kriege und Krisen in der Ukraine und dem Iran. In dieser Situation

noch die Belastung von Unternehmensübertragungen mit Erbschaftsteuer stark zu erhöhen, könnte die wirtschaftliche Situation in Deutschland noch weiter verschlechtern.

V. Zusammenfassung

Viele der vorstehend aufgestellten Thesen sind in ihren Wirkungen nicht zwingend. Aber es ist auch nicht auszuschließen, dass diese Wirkungen bei einer anstehenden Reform eintreten. Daher müssen sie in einer Gesamtanalyse berücksichtigt werden.

Allerdings sollte es m.E. auch nicht mehr zu einer vollständigen erbschaftsteuerlichen Freistellung von Unternehmensübertragungen kommen. Eine Erbschaftsteuerbelastung von Null, wie es derzeit die Optionsverschonung in § 13a Abs. 10 ErbStG oder die Verschonungsbedarfsprüfung in § 28a ErbStG in vielen Fällen möglich machen, erscheint nicht notwendig und geht möglicherweise zu weit.

Wesentlich wäre, dass die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen von Unternehmensübertragungen „dem Grunde nach“ erhalten bleiben. Dies schließt allerdings Erhöhungen bei der Erbschaftsteuer nicht aus, die jedoch moderat ausfallen und sich nicht negativ auf die Entwicklung der deutschen Unternehmen und damit der Arbeitsplätze und der Wirtschaft allgemein auswirken sollten. Erhöhungen könnten nicht nur die unmittelbar betroffenen Shareholder benachteiligen, sondern vor allem für die Stakeholder (Mitarbeiter, Staat) erhebliche Nachteile nach sich ziehen. Was brächte eine Erhöhung des Erbschaftsteueraufkommens, wenn gleichzeitig Lohnsteuereinnahmen und Sozialversicherungseinnahmen wegfielen?

Anpassungen im derzeitigen Erbschaftsteuerrecht könnten durch einfache Schritte erreicht werden. So könnte z.B. über eine Abschaffung der vollständigen Steuerbefreiung von 100 % aufgrund der Optionsverschonung in § 13 Abs. 10 ErbStG nachgedacht werden, so dass viele Unternehmensübertragungen nach der Regelverschonung mit 15 % des Unternehmenswerts in die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer eingehen. Auch die Verschonungsbedarfsprüfung in § 28a ErbStG könnte um eine Mindeststeuer ergänzt werden, so dass vollkommen erbschaftsteuerfreie Übertragungen in Zukunft nicht mehr möglich sind. Damit könnte ein Kompromiss zwischen den verschiedenen Positionen erreicht werden.